

PRESSEERKLÄRUNG

**Eilantrag bei OVG
Berlin-Brandenburg überwiegend
erfolgreich:**

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

MIL muss Tagschutzziel “kein Pegel über 55dB(A)” durchsetzen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom heutigen Tage das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) verpflichtet, gegenüber der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH im Wege geeigneter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sicherzustellen, dass für den Tagzeitraum ab Inbetriebnahme des Flughafens Berlin keine höheren Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten. Der von der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte für mehrere betroffene Anwohner Ende April 2012 eingereichte Antrag hatte damit überwiegend Erfolg.

In dem Eilantrag war gefordert worden, die Inbetriebnahme des Flughafens zu verschieben, bis sichergestellt ist, dass das im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Tag-Schutzziel und damit eine Vermeidung von höheren Schallpegeln als 55 dB(A) im Innenraum der Wohngebäude eingehalten wird. Grund hierfür war, dass die Flughafenbetreiberin in den Kostenerstattungsvereinbarungen generell zu Grunde legt, dass ein Maximalpegel von 55 dB(A) sechsmal am Tag überschritten werden darf. Auch nach der durch den Flughafen erklärten Verschiebung der Eröffnung auf den 17. März 2013 haben die Antragsteller an ihrem Antrag festgehalten.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat nun entschieden, dass zwar eine Verschiebung der Eröffnung bei Nichterfüllung von Lärmschutzaufgaben nur als allerletzter Ausweg in Betracht käme, das MIL aber als zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, das bestandskräftige Tag-Schutzziel gegenüber der Flughafenbetreiberin auch durchzusetzen. Ein dahingehender Anspruch der Antragsteller folgt nach Auffassung des Senats unmittelbar aus den Auflagen in Teil A II 5.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Der Auflage für den Tagschutz kann nach Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg auch zweifelsfrei entnommen werden, dass während der Tagzeit im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel als 55 dB(A), als nicht ein einziges Mal, auftreten. Auch für die Übergangszeit bis zum Jahr 2015 hat das OVG eine Akzeptanz eines geringeren Schutzniveaus als den Antragstellern nicht zumutbar erachtet. Die vom MIL im Verfahren angesprochene Möglichkeit, den Schallschutz im Jahr 2012 „nachzubessern“, hält das Oberverwaltungsgericht für mit den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nicht vereinbar.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) begrüßt die Entscheidung:

„Wir freuen uns sehr, dass das Oberverwaltungsgericht die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses mit der gleichen Klarheit gelesen hat, wie wir und alle Fluglärm betroffenen dies auch tun. Der heutige Beschluss ist eine klare Niederlage sowohl für den Flughafen, der mit allen erdenklichen Mitteln bemüht ist, die Betroffenen um den ihnen zustehenden Schallschutz zu bringen als auch für das MIL, das diese Praxis durch seine Duldung unterstützt hat.“

Rechtsanwältin Franziska Heß hält die Entscheidung für wegweisend:

„Dank des heutigen Beschlusses des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Burg ist nun zweifelsfrei klargestellt, dass „keine Maximalpegel über 55 dB(A)“ auch wirklich heißt, dass auf Grundlage des geltenden Planfeststellungsbeschlusses kein Pegel über diesem Wert in den Innenräumen der Lärmbetroffenen auftreten darf. Das Gericht hat nun dem MIL aufgegeben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit das planfestgestellte Tag-Schutzziel umgesetzt wird. Es hat in diesem Zusammenhang auch ganz klar ausgesprochen, dass die bisherigen Verzögerungen bei der Umsetzung des Schallschutzprogrammes allein auf die fehlende Bereitschaft des Flughafens zurückzuführen sind, das den Betroffenen zustehende Tag-Schutzziel anzuerkennen. Es sieht deshalb das MIL als verpflichtet, mit den ihm zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln „auch im Hinblick auf den nun vorgesehenen Eröffnungstermin des Flughafens mit Nachdruck“ tätig zu werden. Die von der Flughafenbetreiberin behaupteten Zweifel an der Auslegung des Tag-Schutzzieles sind damit vom Tisch und es ist Schluss mit den Versuchen, die Lärmbetroffenen zur Unterzeichnung von Kostenerstattungsvereinbarungen zu drängen, die ihre Rechte schmälern.“

Würzburg, den 15.06.2012

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-63
Fax (0931) 4 60 46-70